

Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für die Neuanlage und Verbesserung einer Löschwasserentnahmestelle im Wald

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	2
2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
Förderfähig sind	2
Nicht förderfähig sind	2
Zuwendungsvoraussetzungen	3
Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze	4
Förderzweck, Widerrufsvorbehalt	4
Vergaberecht	4
3. Ablauf des Förderverfahrens	5
3.1 Einreichen des Antrages	5
3.2 Bewilligung.....	5
3.3 Durchführung der Maßnahme	6
3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)	6
3.5 Auszahlung	6
4. Erläuterungen zum Antragsvordruck	7
Punkt 1 Antragsteller(in).....	7
Punkt 2 Allgemeine Angaben.....	7
Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	7
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	9
Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers.....	9
Punkt 6 Anlagen.....	12
Unterschriftenfeld.....	12
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“	12
Punkt 6 Anlagen.....	13
Unterschriftenfeld.....	13

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung („Fördergrundsätze Wald“) in Verbindung mit der Förderrichtlinie Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandbekämpfung geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier erfahren Sie, ob - und wenn ja, unter welchen Bedingungen - eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald.rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung (Sanierung, Ertüchtigung, Wiederinstandsetzung) von bestehenden Löschwasserentnahmestellen sowie die Neuanlage von Löschwasserentnahmestellen, beispielsweise oberirdisch als Löschteich oder unterirdisch als Zisterne.

Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Waldbrandgefahren nach Dürre) stehen. Die prophylaktische Neuanlage oder Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen in durch Waldbrand gefährdeten Waldbereichen fällt hierunter.

Die Maßnahmen sollen die Bekämpfung von Waldbränden verbessern und die Effizienz der nötigen Löscharbeiten erhöhen. Durch die Absenkung des Waldschutzrisikos sollen sie zur Sicherung standortgerechter und klimaangepasster Wälder auf den durch Waldbrand gefährdeten Flächen beitragen.

Förderfähig sind

- Ausgaben für die Planung, die mit der Verbesserung der Löschwasserentnahmestellen oder der Neuanlage verbunden ist
- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln außer Maschinen und Geräte (ausgenommen Geräte, die für den ordnungsmäßigen, regulären Betrieb der jeweiligen Löschwasserentnahmestelle erforderlich sind)
- Ausgaben für Unternehmen sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger

Nicht förderfähig sind

- Löschwasserentnahmestellen, für die keine von zuständiger Stelle genehmigte Eingriffsregelung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Art vorliegt,
- Mobile Löschwasserbehältnisse,

- Ausgaben zur Beschaffung von Maschinen und Geräten (ausgenommen Geräte, die für den ordnungsmäßigen, regulären Betrieb der jeweiligen Löschwasserentnahmestelle erforderlich sind),
- Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden,
- Ausgaben zur Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen,
- Löschwasserentnahmestellen im Übrigen, wenn mindestens eine Zuwendungsvoraussetzung aus [Zuwendungsvoraussetzungen](#) nicht erfüllt ist.

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- b) Die Maßnahmen müssen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Dürre) in Zusammenhang stehen sowie der Sicherung der Waldbestände und der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den betroffenen Flächen dienen.
- c) Die Waldfläche, auf der sich die betreffende Löschwasserentnahmestelle befindet, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- d) Das Waldbrandrisiko des betreffenden Waldgebiets, in dem die Maßnahme erfolgt, muss gemäß dem vom Land erstellten Waldschutzplan als mittel bis hoch eingeschätzt sein. Als Waldschutzplan betreffend den Waldbrandschutz gilt das Kompendium „Waldbrandschutz in Rheinland-Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar auf der Seite <https://www.wald.rlp.de/de/bieten/fuer-gaeste-deswaldes/mediathek/wald-publikationen/publikationen-zum-thema-forschung/>).
- e) Vor dem Neubau einer Löschwasserentnahmestelle ist eine Prüfung (unter Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde) vorzunehmen, ob nicht bereits vorhandene Entnahmestellen verbessert werden können. Diese Prüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Antragsunterlagen.
- f) Die Notwendigkeit und der Standort bedürfen bei einer Neuanlage der schriftlichen Einwilligungserklärung des Trägers der örtlich zuständigen Feuerwehr und der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde.
- g) Die Löschwasserentnahmestelle muss in der örtlichen Löschwasserkonzeption gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Fassung des „Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Waldbrand Rheinland-Pfalz“ (RAEP Waldbrand) berücksichtigt sein. Dabei sind die vereinbarten Entnahmestellen digital zu kartieren (z.B. in WaldIS o.ä.). Mittelfristiges Ziel ist die Übernahme der Entnahmestellen in die Rettungskarten.
- h) Eine LKW-fähige Zuwegung bzw. Anbindung zum nächsten Navlog-Klasse 1- oder -Klasse 2-Weg muss vorhanden sein. Die Löschwasserentnahmestelle muss örtlich so gelegen sein, dass ein Pendelverkehr der Löschfahrzeuge möglich ist.
- i) Für die Verbesserung bestehender Löschwasserentnahmestellen sowie die Neuanlage ist die Durchführung einer Gefahren- und Bedarfsanalyse gemäß den Nummern 2.b und 2.c Buchstabe A des Kompendiums „Waldbrandschutz in Rheinland-Pfalz“ erforderlich, um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene

Löschwasserversorgung sicherzustellen. Das Ergebnis der Analysen ist bei der Antragstellung vorzulegen.

- j) Die baulichen Vorgaben für Löschwasserentnahmestellen sind gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2.c Buchstabe B des Kompendiums „Waldbrandschutz in Rheinland-Pfalz“ inklusive der darin aufgeführten Normen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- k) Die Neuanlage und die Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen unterliegen den naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen, da sie in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten sind und bedürfen der Genehmigung durch die Naturschutz- und Wasserbehörden. Die Genehmigungen sind bei Antragstellung vorzulegen.

Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- c) Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 2.500 € je Antrag.
- d) Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung: 80% der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben.
- e) Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- f) Förderhöchstbetrag: 30.000 € je Löschwasserentnahmestelle
- g) Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt. Die zu fördernden Kosten sind in geeigneter Form (z.B. Unternehmensrechnungen, Lohnabrechnungen) spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die eingereichten Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur Löschwasserentnahmestelle haben.

Förderzweck, Widerrufsvorbehalt

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen der Löschwasserentnahmestelle innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger (Zweckbindungszeitraum) veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. In diesem Fall kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

Sofern bei einem Eigentumswechsel an einer nach dieser Richtlinie begünstigten Waldfläche innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Neueigentümer nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

Vergaberecht

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und deren Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tariftreue zu beachten sind.

Des Weiteren wird bei der Vergabe zwischen kommunalen Körperschaften/ Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzenden wie folgt unterschieden:

A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind Aufträge immer im Rahmen von rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren zu erteilen (Pkt. 3.1 ANBest-K). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B. Sonstige Waldbesitzende

Bei Auftragsvergaben ab einer voraussichtlichen Zuwendungshöhe von 100.000 € ist das Vergaberecht anzuwenden (Pkt. 3.1 ANBest-P). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Zuwendungen unter 100.000 € müssen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung mindestens drei Preisangebote schriftlich auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung angefragt werden. Der Auftrag ist anschließend auf das preisgünstigste Angebot schriftlich zu erteilen.

Bei einem Auftragswert unterhalb des aktuellen Schwellenwertes zur Direktvergabe von 3.000 € ohne Umsatzsteuer (gem. Verwaltungsvorschrift öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 Nr. 4.3) muss nicht zwingend ein Angebotsvergleich stattfinden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss in solchen Fällen sich lediglich ein Angebot vorlegen lassen, auf welches anschließend der Zuschlag erteilt wird.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Einreichen des Antrages

Ihren Förderantrag senden Sie bitte an die **zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt)**, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a.d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits voreingetragen.

Zuständige Untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Maßnahme liegt.

In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle in Neustadt a.d. Weinstraße erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der voraussichtlichen Zuwendung und mit den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass das beantragte Vorhaben vor Ertei-

lung einer Bewilligung begonnen werden kann. In diesem Fall erhalten Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (**Vorabgenehmigung**), mit der Sie berechtigt sind, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid ergeht dann zu einem späteren Zeitpunkt; oft erst nach Einreichen des Zahlantrags mit gleichzeitigem Verwendungsnachweis.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Vorabgenehmigung darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist bereits die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Zur fachlichen Beratung und Betreuung des Förderprojektes steht Ihnen Herr Tobias Stubenazy, E-Mail: Tobias.Stubenazy@wald-rlp.de, Referent für Wald- und Waldbrandschutz bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) zur Verfügung.

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

Bitte setzen Sie rechtzeitig die örtlich zuständige Revierleitung oder Privatwaldbetreuung über den Maßnahmenbeginn und die Örtlichkeit der Maßnahmen in Kenntnis.

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die tatsächlichen Zuwendungssummen ändern sollten, sind diese Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch vor Beginn der Maßnahme! Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Für die Mitteilung der Änderung ist die Seite 5 des Förderantrages und eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie dem zuständigen Forstamt einen „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“ vor, mit dem Sie die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen und die auszuführende Zuwendung abrufen.

Gleichzeitig dient der Verwendungsnachweis auch der Herleitung der Zuwendungshöhe, die sich jetzt aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergibt.

Das Forstamt prüft, ob die geförderten Maßnahmen im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Zahlantrag/ Verwendungsnachweis plausibel sind. Anschließend wird der Zahlantrag mit der Stellungnahme des Forstamtes an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

3.5 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung erfüllt sind und legt die endgültige Förderhöhe fest. Sie erhalten dann einen Auszahlungsbescheid (Auszahlungsbenachrichtigung) oder

im Falle einer erfolgten Vorabgenehmigung einen Bewilligungsbescheid.
In der Folge wird Ihnen die im Bescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Mit dem Antragsvordruck für die Gewährung einer Zuwendung für die Verbesserung der Waldbrandbekämpfung können alle nötigen Maßnahmen für die Verbesserung (Sanierung, Ertüchtigung, Wiederinstandsetzung) bestehender Löschwasserentnahmestellen sowie die Neuanlage in einem Antrag beantragt werden, wenn diese Projekte in dem Betrieb des Antragstellenden durchgeführt wurden.

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1: Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Das können natürliche wie auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, deren forstwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz liegen.

Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch „Miteigentum“) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach § 18 BWaldG sowie Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG wie auch Zweckverbände nach dem KomZG gelten als eigenständige Forstbetriebe und sind antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind das Land Rheinland-Pfalz und der Bund als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen.

Lfd.-Nr. 1.8: Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde, z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmales.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind der Landkreis und der Forstamtsbezirk (inklusive Nummer des Forstamtes), in dem die Projekte liegen, anzugeben. Letztere können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

Lfd.-Nr.3.4: Ein Förderantrag sollte nur gestellt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag die folgenden Mindestbeträge (die Bagatellgrenze) erreicht:

Die Bagatellgrenze liegt sowohl für öffentliche Antragsteller als auch für private Antragsteller bei jeweils **2.500 € je Antrag**.

Wird dieser Mindestbetrag zum Zeitpunkt der Vorlage des Zahlantrages nicht erreicht, wird keine Zuwendung gewährt.

Lfd.-Nr. 3.14 Bei **Neuanlagen oder Verbesserungen von Löschwasserentnahmestellen in Schutzgebieten** (NSG, LSG, Biosphärenreservat, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile) muss die Maßnahme mit den Schutzgebietszielen der Rechtsverordnung vereinbar sein. Aufgrund der vielfältigen Regelungen in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen ist nicht in jedem Fall eine Genehmigung durch die gem. Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde notwendig. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Antragsteller bzgl. der Ausführung der Maßnahme Rücksprache mit der gem. Rechtsverordnung zuständigen Naturschutzbehörde zu nehmen. Das Ergebnis der Rücksprache ist dem Antrag beizufügen.

Lfd.-Nr. 3.15 **Neuanlagen oder Verbesserungen von Löschwasserentnahmestellen innerhalb von Natura 2000-Gebieten** (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) oder in deren unmittelbarer Nähe die keinen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, hat der Antragsteller der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Trifft die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung anordnen (BNatSchG §34 Abs. 6).

Lfd.-Nr. 3.16 **Neuanlagen oder Verbesserungen von Löschwasserentnahmestellen innerhalb von pauschal geschützten Biototypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz:**

Es handelt sich um Schutzgebiete wie z.B. Feuchtgebiete, die nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 30 BNatSchG) pauschal geschützt sind. Dazu zählen neben Quellhorizonten und Quellsümpfen u.a. auch Seggensümpfe, Nass- und Feuchtwiesen, natürliche Gewässer und deren Uferbereiche sowie Felsen.

Für eine unvermeidbare Beanspruchung pauschal geschützter Biotope muss neben der Eingriffsgenehmigung auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Maßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgen.

Lfd.-Nr. 3.17 Sollen im Rahmen von **Neuanlagen oder Verbesserungen von Löschwasserentnahmestellen dauerhafte** Materialablagerungen im Wald stattfinden, erfordern diese immer eine abfallrechtliche Genehmigung und sollten daher die Ausnahme sein.

Lfd.-Nr. 3.18 bis 3.19

Werden durch eine **Neuanlage oder Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen** Gewässer tangiert, was in der Regel der Fall ist, ist neben der Naturschutzbehörde, die zuständige Wasserbehörde zu informieren. Eine Gewässer-Verrohrung oder die Überbauung eines Gewässers oder die Anlage von Gewässer-Furten bedarf der **Zustimmung der Wasserbehörde. Maßnahmen in Wasserschutzgebieten** und bei Betroffenheit von **Gewässern II. und III. Ordnung** erfolgen immer im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Die Aufzählung der möglichen Beteiligungsfälle im Antragsformular ist aufgrund der Vielfalt möglicher Fälle nicht abschließend. Es obliegt der Verantwortung des Antragstellers je nach Situation und Betroffenheit weitere bzw. andere Behörden zu beteiligen und die notwendigen Genehmigungen dem Antrag beizufügen.

Beispiel: Straßenbaubehörde bei Einmündungen ins öffentliche Straßennetz oder die Denkmalschutzbehörde, wenn das Wegebauvorhaben Bodendenkmäler tangiert.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd.-Nr.4.1: Um die Gesamtzuwendung herzuleiten, ist eine realistische Schätzung durchzuführen.

Die Herleitung der Zuwendung nehmen Sie in der Tabelle unter 4.1 des Antragsvordruckes vor.

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die tatsächlichen Zuwendungssummen ändern sollten, sind diese **Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen**. Diese Änderungen bedürfen einer **Genehmigung** durch die Bewilligungsbehörde noch **vor Beginn der Maßnahme!** Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Für die Mitteilung der Änderung ist die Seite 5 des Förderantrages und eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9 Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.*

2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
 4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
 5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
 6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
 7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
- b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
- 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- 8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 - 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 - 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- 1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
- 2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- 1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
- 2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn je-*

mand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Punkt 6 Anlagen

- **Karte/n** mit Eintrag der Örtlichkeit der beantragter/n Löschwassereinrichtung/en
- notwendige Genehmigungen gem. lfd.-Nr. 3.9 bis 3.19
- sonstige Genehmigungen (z.B. Straßenbehörde, Denkmalbehörde)
- Örtliche Löschwasserkonzeption nach Vorgaben des „Rahmen-Alarm- und Einsatzplans Waldbrand Rheinland-Pfalz“ (R.E.A:P)

Bei Neuanlage einer Löschwasserentnahmestelle:

- Einwilligungserklärung des Trägers der örtlichen Feuerwehr
- Einwilligungserklärung der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde
- Dokumentation, dass alle Möglichkeiten genutzt wurden vorhandene Löschwasserentnahmestellen zu ertüchtigen

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung bei Rückfragen zum Antrag.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als Obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen. Der Termin zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen. Mit diesem Antrag werden die ausgeführten Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Lfd.-Nr. 3.4 Die im Zahlantrag/Verwendungsnachweis angegebene Örtlichkeit muss mit der Örtlichkeit, auf die sich der Bewilligungsbescheid bezieht, das ist regelmäßig die im Antrag angegebene Örtlichkeit, identisch sein. Ansonsten ist keine Förderung möglich.

Lfd.-Nr. 3.5 Die baulichen Vorgaben für Löschwasserentnahmestellen sind gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2.c Buchstabe B des Kompendiums „Waldbrandschutz in Rheinland-Pfalz“ inklusive der darin aufgeführten Normen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Lfd.-Nr. 4.1 Die zum Zahlantrag/Verwendungsnachweis gehörenden Rechnungsbelege (auch Kopien) sind mit der jeweiligen Beleg-Nr. 1 bis 5 zu versehen um eine Zuordnung der Belege zu den im einzelnen aufgeführten Angaben in Lfd.-Nr. 4.1 zu ermöglichen. Dabei müssen diese einen eindeutigen Bezug zur Löschwasserentnahmestelle haben.

Die eingereichten Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur Löschwasserentnahmestelle haben. Die Höhe der voraussichtlichen Zuwendung beträgt 80% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

Falls mehr als 5 Belege als Kostennachweis notwendig sind, bitte eine gesonderte Übersicht dem Zahlantrag beilegen.

Achtung: Wurde ein Mehrbedarf gegenüber der beantragten Zuwendung vor der Maßnahmendurchführung nicht der Bewilligungsbehörde gemeldet und durch diese genehmigt, wird der Mehrbedarf gekürzt!

Punkt 6 Anlagen

- (in Kopie) **Rechnungen** aus denen die angefallenen förderfähigen Kosten ersichtlich sind
Die Rechnungen und Belege müssen immer der jeweiligen Fördermaßnahme eindeutig zuzuordnen sein.
- **Lageplan**
Es sind eindeutig zuzuordnende Karten der Löschwasserentnahmestelle dem Zahlantrag beizulegen.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße, Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung bei Rückfragen zum Antrag.